

**§ 4
Mitgliedschaft**

1. Der Verband hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
2. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie beitriffähige Personenvereinigungen sein.
3. Als ordentliche Mitglieder können aufgenommen werden:
 - a) Sozialversicherte,
 - b) Menschen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen sowie Pflegebedürftige und Patienten,
 - c) Rentnerinnen und Rentner,
 - d) Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene und Angehörige von Vermissten,
 - e) Wehrdienstbeschädigte, Zivildienstbeschädigte, Opfer von Gewalt, sowie Berechtigte nach Gesetzen, auf die das Bundesversorgungsgesetz entsprechende Anwendung findet,
 - f) Unfallverletzte,
 - g) Personen, die durch einen anerkannten Umweltschaden gesundheitlich beeinträchtigt sind,
 - h) Hinterbliebene von Personen nach b) - g),
 - i) Vollwaisen von Hinterbliebenen im Sinne von a) bis g),
 - j) Angehörige der in a) bis g) genannten Personengruppen,
 - k) alle Personen, die die Ziele und Bestrebungen des Verbandes unterstützen und fördern.
4. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen und beitriffähige Personenvereinigungen sein, die nicht ordentliche Mitglieder sind und Zweck, Ziele und Bestrebungen des Verbandes unterstützen. Über die Aufnahme entscheidet das Organ, bei dem die Aufnahme der Mitgliedschaft erfolgt.
5. Ehrenvorsitzende, Ehrenvorstandsmitglied, Ehrenmitglieder (siehe Satzung).

**§ 5
Begründung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im Verband wird durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung beantragt und beginnt mit der Annahme durch den jeweiligen Kreisverband. Das Mitglied wird im Regelfall im Ortsverband des Wohnsitzes Mitglied. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied diese Satzung mit den Verbandsordnungen sowie die Satzung der Verbandsstufen an.
2. Der Kreisverbandsvorstand kann in begründeten Fällen nach Anhörung des betreffenden Ortsverbandsvorstandes die Aufnahme eines Mitgliedes ablehnen.
3. Bei der Aufnahme von Minderjährigen und Personen, die unter gesetzlicher Betreuung stehen, bedarf die Beitrittserklärung der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter, die bei Minderjährigen in der Regel die Eltern sind. Die Vertreter haben die Haftung für die Zahlung der Mitgliedsbeiträge zu übernehmen. In einem vom Landesverband formulierten einheitlichen Aufnahmeantrag ist auf diese Bestimmung hinzuweisen. Bei 16 bis 17 Jahre alten Minderjährigen hat der gesetzliche Vertreter im Aufnahmegesuch zu erklären, ob er die genannten Rechte und Pflichten selbst ausüben will oder ob er den Minderjährigen zur Ausübung ermächtigt.
4. Bei der Wiederaufnahme in den Verband sind aus vorhergehender Mitgliedschaft entstandene Beitragsrückstände auszugleichen. Zusätzlich wird bei Wiederaufnahme ein gesonderter Jahresbeitrag fällig. Härtefälle regelt der Kreisverband.

**§ 6
Beendigung der Mitgliedschaft**

A Ordentliche Beendigung

1. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt aus dem Verband (Kündigung);
 - durch Tod;
 - durch Auflösung des Verbandes;
 - durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.
2. Der Austritt (Kündigung) ist durch das Mitglied/den gesetzlichen Vertreter gegenüber dem Verband schriftlich zu erklären. Er kann frühestens 12 Monate nach Erwerb der Mitgliedschaft erklärt werden. Der Austritt ist mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.

B Ausschluss eines Mitgliedes bzw. Streichung aus der Mitgliederliste

Ziffer 1. - 4. (siehe Satzung).

5. Im Falle eines Beitragsrückstands wird das Mitglied schriftlich gemahnt. In der Mahnung ist darauf hinzuweisen, dass bis zur Erfüllung der Beitragspflicht die Rechte des Mitglieds auf Teilhabe an den Verbandsleistungen ruhen. Bei Nichterfüllung der Beitragspflicht erlischt die Mitgliedschaft zwei Monate nach der Mahnung ohne weitere Beschlussfassung. Im Fall der Streichung aus der Mitgliederliste besteht kein Beschwerderecht nach § 22 der Satzung.

C Pflichten bis zur Beendigung der Mitgliedschaft

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Bei Austritt oder Tod des Mitgliedes besteht seitens des Verbandes keine Rückzahlungspflicht.

**§ 7
Beiträge, Spenden, Zuwendungen**

Ziffer 1. a), b) sowie Ziffer 2., 3. (siehe Satzung). Ziffer 1. c): Der Beitrag ist jährlich im Voraus fällig. Vierteljährliche und halbjährliche Zahlungen sind zulässig.

**§ 8
Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. a) Die ordentlichen und fördernden Mitglieder haben die sich aus der Verbandsmitgliedschaft ergebenden Rechte, insbesondere die Nutzung von Einrichtungen und Leistungen des Verbandes im Rahmen der vorhandenen Verfügbarkeit, sowie die Teilnahme an Mitgliederversammlungen und die Teilnahme an Wahlen.
 - b) Leistungen im Zusammenhang mit sozialrechtlichen Rechten und Pflichten der Mitglieder erbringt der Verband durch eigene Mitarbeiter oder Beauftragte, die vom Mitglied zu bevollmächtigen sind. Der Leistungsanspruch besteht nicht, wenn das Begehren des Mitglieds offensichtlich unbegründet oder missbräuchlich ist. Auf die Vorschriften des § 53 der Abgabenordnung wird verwiesen.
 - c) Der Landesverbandstag verabschiedet für Mitglieder, die ein Widerspruchs- oder Klageverfahren durch den Verband betreiben, eine Gebührenordnung, die Näheres regelt.
2. Ordentliche Mitglieder können bei persönlicher und fachlicher Eignung in ein Organ des Verbandes gewählt werden, soweit nicht diese Satzung anderes bestimmt.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes zu wahren, seine Ziele und Zwecke zu unterstützen und die Beiträge fristgerecht zu zahlen. Die Satzungen der Verbandsstufen und die Beschlüsse der Verbandsorgane sind zu beachten.
4. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.
5. Die im Gebiet eines Ortsverbandes wohnenden fördernden Mitglieder sind zu den Versammlungen des Ortsverbandes mit Stimmrecht einzuladen.